

HALLENORDNUNG

für die Sporthallen der Stadt Borken

§ 1

Allgemeines

Stadteigene Sporthallen werden auf Antrag durch die Fachabteilung Schulen und Sport der Stadtverwaltung Borken zur Verfügung gestellt.

Alle Benutzer/innen und Besucher/innen unterwerfen sich mit dem Betreten der Halle folgenden Bestimmungen sowie den ergänzenden Weisungen des Aufsichtspersonals.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Sporthallen werden Schulen, Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei der Berücksichtigung der Interessen aller Benutzer/innen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen Rechte entgegenstehen.

Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe von stadteigenen Sporthallen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer Sportanlage gelten auch Vereine, die eine stadteigene Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.

Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird in den Sporthallen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Fachabteilung Schulen und Sport auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Benutzer/innen der Sporthallen haben sich nach den Anweisungen des jeweiligen Schulhausmeisters bzw. Sport- und Hallenwartes oder anderer mit der Aufsicht beauftragten Personen zu richten.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Sporthallen stehen den Schulen montags bis freitags von 7.00 – etwa 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die Sporthallen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 16.00 Uhr und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen können die Sporthallen im Rahmen der von der Fachabteilung Schulen und Sport zu erstellenden Benutzungspläne überlassen werden.

Die Sporthallen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen sein, werktags kann eine Nutzung bis maximal 22.30 Uhr zugelassen werden.

Während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Sporthallen geschlossen.

Von den Benutzungszeiten kann die Fachabteilung Schulen und Sport im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.

Die Sporthallen dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden.

§ 4

Sportveranstaltungen

Der Punktspielbetrieb von Hallensportarten wird bei der Vergabe von Hallenterminen vorrangig berücksichtigt. Die entsprechenden Sportvereine haben ihren Punktspielbetrieb bis Ende Juli eines jeden Jahres für die kommende Spielsaison bei der Fachabteilung Schulen und Sport einzureichen.

Durchführungen von Sportveranstaltungen anderer Art (z. B. Turniere) können ab dem 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich bei der Fachabteilung Schulen und Sport beantragt werden, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Da die Hallentermine nur bis jeweils Ende Juni des kommenden Jahres vergeben werden, müssen für die Monate Juli, August und September kurzfristige Terminvereinbarungen mit der Fachabteilung Schulen und Sport getroffen werden.

§ 5

Übungsbetrieb und Meisterschaften

Die Fachabteilung Schulen und Sport ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung der Sporthallen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich ist.

Die betroffenen Benutzer/innen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 6

Ordnungsgrundsätze zur Benutzung der Sporthallen

Das Öffnen und Schließen der Sporthallen wird im Regelfall durch den jeweiligen Schulhausmeister oder Sport- und Hallenwart bzw. durch die nutzenden Vereine vorgenommen. Den Anordnungen des Schulhausmeisters bzw. des Sport- und Hallenwartes in Bezug auf die pflegliche Behandlung der Sporthallen und ihrer Einrichtungsgegenstände ist unbedingt Folge zu leisten.

Ohne den verantwortlichen, volljährigen Übungsleiter/in ist das Betreten der Sporthallen nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in hat als erster die Sporthallen zu betreten und hat nach Beendigung des Sportbetriebes dafür zu sorgen, dass sie in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

Der/die Übungsleiter/in hat außerdem darauf zu achten, dass keine Speisen und Getränke in die Sporthallen bzw. auf die Tribünen mitgenommen werden. Bei der etwaigen Ausgabe von Speisen und Getränken im Foyer und in den Vorräumen der Sporthallen dürfen nur Porzellangeschirr und Gläser etc. verwendet werden; die Benutzung von Einweggeschirr ist aus Umweltschutzgründen nicht gestattet. **In der Mergelsberg-Sporthalle dürfen Speisen und Getränke nur im Schulungsraum verzehrt werden.**

Das Rauchen ist in den Sporthallen sowie in den Nebenräumen und im Umfeld der Sporthallen untersagt.

Das Betreten der Sporthallen ist nur mit sauberen und für die Halle geeigneten Sportschuhen, die keine Abriebspuren hinterlassen, gestattet.

Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden. Große Geräte sind durch die Halle zu fahren oder zu tragen. Ein Schieben oder Schleifen der Turnhallengeräte führt zu schweren Beschädigungen des Turnhallenbodens und ist daher verboten.

Die Verwendung von Harz bei der Ausübung des Handballsports ist in den städtischen Sporthallen untersagt. Bei Nichtbeachtung des Verbotes bzw. bei Zuwiderhandlung ist der jeweilige Schulhausmeister oder der Sport- und Hallenwart berechtigt, der Spielerin bzw. dem Spieler oder sogar der ganzen Mannschaft ein Hallenbenutzungsverbot auszusprechen.

Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Fachabteilung Schulen und Sport untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt Borken für untergebrachte Geräte nicht.

Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthallen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem jeweiligen Schulhausmeister bzw. Sport- und Hallenwart oder der Fachabteilung Schulen und Sport zu melden.

Die leihweise Entnahme von Geräten aus den Sporthallen ist nur mit Genehmigung der Fachabteilung Schulen und Sport gestattet.

Das Einstellen von Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. **Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Abstellen im Eingangsbereich und im Rettungsbereich ist ausdrücklich untersagt.**

Das Bedienen der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen sowie die Veränderung oder der Umbau von Anlagen und Geräten ist verboten.

Bei Veranstaltungen ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass die Spieler/innen und Besucher/innen der Veranstaltungen auf den Parkplätzen parken und die Fahrzeuge nicht auf Rasen- oder sonstigen verbotenen Flächen abstellen.

§ 7

Haftung

Die Benutzung der Sporthallen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Borken übergibt die Räume und Einrichtungen dem Benutzer im ordnungsgemäßen Zustand, wovon er sich bei der Übergabe zu überzeugen hat.

Sind bis zum Beginn des Trainingsbetriebes sowie anderer Veranstaltungen vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen als vom Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Festgestellte oder eingetretene Schäden sind unverzüglich dem jeweiligen Schulhausmeister bzw. dem Sport- und Hallenwart oder der Fachabteilung Schulen und Sport zu melden.

Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Borken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Mehrere Benutzer(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungsneuwert berechnet.

Der Benutzer hat auf Verlangen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung rechtzeitig nachzuweisen mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Stadt Borken und ihre Bedienstete ausgeschlossen ist.

Die Stadt Borken und ihre Bediensteten haften nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände von Benutzer/innen oder Besucher/innen abhanden kommen oder beschädigt werden.

Die Stadt Borken haftet lediglich für Schäden, die auf eine ihr zurechenbare Beschaffenheit der Räume und des Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Verkehrssicherungspflicht).

Benutzer(innen) stellen die Stadt Borken sowie ihre Bediensteten von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Borken oder einen ihrer Bediensteten geltend machen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen der Sporeinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sporthallen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Benutzer/innen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Zutritt von Beauftragten

Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Fachabteilung Schulen und Sport sowie des Fachbereiches Gebäudewirtschaft der Stadt Borken sind berechtigt, die Sporthallen zu jeder Zeit, auch während der Übungen und Veranstaltungen der Sportvereine und sonstigen Gruppen, kostenfrei zu betreten. Den Mitarbeitern/innen oder Beauftragten der Fachabteilung Schulen und Sport sowie des Fachbereiches Gebäudewirtschaft der Stadt Borken ist jede geforderte Auskunft zu erteilen, und den Anweisungen ist zu folgen.

§ 10

Merkblatt

Die Übungsleiter/innen sind gehalten neben dieser Hallenordnung, das anliegende Merkblatt für Übungsleiter/innen zu beachten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am **01.03.2004** in Kraft.

Stadt Borken
Der Bürgermeister
- Fachabteilung Gebäudewirtschaft -